

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Heidelberger Kooperationsmodell für die  
bei Trennung und Scheidung in  
familiengerichtlichen Verfahren  
beteiligten Professionen (HEIKO)**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien  
beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 08. März 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	07.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema "Heidelberger Kooperationsmodell für die bei Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen (HEIKO)" zur Kenntnis.*

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2007**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<b>Ziele:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Das Kooperationsmodell trägt dazu bei das Wohl der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder zu fördern, somit mögliche Benachteiligungen zu vermeiden, sowie familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 6	+	<b>Ziele:</b> Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen <b>Begründung:</b> Das Kooperationsmodell trägt dazu bei in strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder und Jugendliche besonders hervorzuheben und die Eltern dabei zu unterstützen, möglichst einvernehmliche Entscheidungen zum Wohl ihrer Kinder zu treffen. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 13	+	<b>Ziele:</b> Gesundheit fördern, gesündere Kinder ermöglichen <b>Begründung:</b> Das Kooperationsmodell dient dazu, gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich für Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen ergeben können, durch Unterstützung der Stärkung der Elternverantwortung möglichst zu vermeiden und die betroffenen Kinder im Zusammenhang mit den auf der Paar- und Elternebene bestehenden Konflikten zu entlasten.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

In den letzten Jahren waren in Deutschland in der Regel über 200.000 Ehescheidungen pro Jahr mit jeweils durchschnittlich 170.000 davon betroffenen Kindern zu verzeichnen. Seit 1990 hat sich die Zahl der betroffenen Minderjährigen um drei Viertel erhöht. Trennung und Scheidung der Eltern sind für die beteiligten Kinder häufig mit traumatischen Folgen verbunden. Insbesondere wenn Eltern nach erfolgter Trennung dauerhaft streitend und destruktiv miteinander umgehen, haben verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen bei den betroffenen Kindern in hohem Maße seelische Beeinträchtigungen und Langzeitschäden in verschiedensten Verhaltensbereichen festgestellt.

Umgekehrt fällt allgemein Kindern die Anpassung an die Nachscheidungsituation leichter, wenn sie in regelmäßigem Kontakt auch zu dem Elternteil stehen, bei dem sie nicht leben, und wenn sich die geschiedenen Partner in Erziehungsfragen einig sind. Durch regelmäßige Besuchskontakte kann diese allmählich als Alltagssituationen erlebt werden und kann die emotionale Bindung an den abwesenden Elternteil aufrechterhalten werden.

Neben den Eltern kommt auch den am Scheidungsgeschehen beteiligten Institutionen und Professionen eine hohe Verantwortung für die betroffenen Kinder zu. Hierbei ist insbesondere eine gelungene Kooperation zwischen den Beteiligten Voraussetzung für Entscheidungen, die dem Kindeswohl dienlich sind. Vor diesem Hintergrund haben sich das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg, das Familiengericht, die von städtischer Seite finanziell bezuschussten und in diesem Aufgabenfeld tätigen Beratungsstellen sowie der Anwaltsverein Heidelberg e.V. auf ein Kooperationsmodell verständigt, das Eltern, die sich in einer konflikthafter Trennungs- oder Scheidungssituation befinden, über einen begrenzten Zeitraum hinweg bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung stärken soll und ihnen Unterstützung bei der Entwicklung von dem Wohl ihrer Kinder entsprechenden Regelungen anbietet.

Grundsätzlich teilt das **Familiengericht** in Scheidungsverfahren dem **Jugendamt** nach § 622 Zivilprozessordnung (ZPO) mit, wenn minderjährige Kinder in der Familie leben, damit dieses die Möglichkeit hat, möglichst frühzeitig Beratungsleistungen anzubieten. Das Jugendamt setzt sich daraufhin mit den Eltern brieflich in Verbindung und weist gemäß § 17 SGB VIII auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. In Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, soll das Gericht nach § 52 Absatz 1 FGG ( Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ) die Beteiligten so früh wie möglich anhören und ebenfalls auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten hinweisen.

Das Gericht hat zudem nach § 52 Absatz 2 FGG die Möglichkeit, das Verfahren zugunsten außergerichtlicher Beratung auszusetzen, soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt. Auch im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens nach § 52 a FGG verweist das Gericht auf die Möglichkeit der Beratung durch die Träger der Jugendhilfe.

In gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der elterlichen Sorge betreffen – so auch in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen – hat das Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII mitzuwirken. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt hat die Aufgabe, das Gericht über angebotene bzw. erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitwirkung dient dazu, das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und die Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten bei der Entscheidung zu gewährleisten. Der Blick des Jugendamts richtet sich hierbei vor allem auf den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren.

Ein wichtiger Bestandteil im Jugendhilfeangebot der Region und Teil des sozialen Netzes sind die **Erziehungsberatungsstellen**, sowie die **Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen**. Neben der Unterstützung in Erziehungsfragen sowie bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren kommt den Beratungsstellen die Aufgabe zu, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei Trennung und Scheidung zu unterstützen ( vgl. § 28 SGB VIII ).

Im weiteren soll gemäß § 17 SGB VIII das Beratungsangebot helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, und
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Gemäß § 17 Absatz 2 sind Im Falle der Trennung oder Scheidung Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen.

Das in den Beratungsstellen vorhandene sachliche und methodische Spezialwissen bietet in so fern die Voraussetzungen für Beratung bei Partnerproblemen, Entscheidungshilfen bei Trennungsabsichten, Hilfen in der Trennungs- und Nachscheidungsphase – auch bei Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts –, Unterstützung der Eltern bei der Fortführung der Elternschaft und Konfliktverarbeitung für Kinder, sowie in Einzelfällen beim begleiteten Umgang. Neben der Beratung, die in erster Linie auf eine Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Regelungen zielt, bieten manche Beratungsstellen Eltern auch eine Mediation an. Diese ist als ein zielgerichteter, problemlösender Prozess zu verstehen, in dem die Konfliktparteien eine Vereinbarung aushandeln sollen, die die im allgemeinen auf unterschiedlichen Ebenen bestehenden Probleme in einer für alle annehmbaren Weise löst. Neben speziellen Beratungsstellen bieten auch verschiedene frei beruflich tätige, ausgebildete Mediatoren - kostenpflichtige - Scheidungsmediation an.

Eine wichtige Bedeutung kommt im Trennungs- und Scheidungsverfahren den beteiligten **Rechtanwältinnen und -anwälten** zu. Diese sind von den Elternteilen beauftragte rechtliche Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Hierbei haben sie die Pflicht, die Interessen der Mandanten mit Nachdruck und durchaus einseitig zu vertreten. Im Scheidungsverfahren können die beteiligten Anwälte einen erheblichen Einfluss darauf nehmen, ob sich die Spannungen zwischen den Ehepartnern im Verlauf des Verfahrens verstärken oder vermindern. Sie können dem tatsächlichen oder vermeintlichen Druck erliegen, erfolgreich sein zu müssen, um das Vertrauen der Klienten nicht zu verlieren, so dass sie alle juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen versuchen. Gerade Sorgerechts- und Umgangsregelungen eignen sich im besonderen dazu, den Partnerkonflikt mit anderen Mitteln fortzusetzen.

Eine eher am gesamten Familiensystem orientierte Sichtweise impliziert, dass die rechtsanwaltliche Vertretung der Interessen des Mandanten auch die Bedeutung der einzelnen Handlungen für die Prozesse in der Familie berücksichtigt und insbesondere im streitigen Verfahren darauf achtet, dass die betroffenen Kinder nicht für den Machtkampf der Eltern missbraucht werden. Des weiteren ist die Mandantenvertretung in dieser Hinsicht mit der Zielsetzung verbunden – beispielsweise durch Absprachen der Anwälte/innen untereinander oder durch Angebote im Rahmen der Mediation – möglichst einvernehmliche Lösungen zu erreichen.

### **Am Heidelberger Kooperationsmodell beteiligte Institutionen und Professionen**

- Die Familienrichterrinnen und –richter des Amtsgerichts Heidelberg
- Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg
- Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:
  - Psychologische Beratungsstelle des Caritasverbandes Heidelberg e.V., Herr Schlager, Bahnhofstr. 55-57, 69115 Heidelberg, Tel: 40 90 24
  - Institut für analytische Kinder- und Jugendpsychotherapie Heidelberg e.V., Herr Dr. Winkelmann, Posseltstr. 2, 69120 Heidelberg, Tel: 43 91 98

- Arbeiterwohlfahrt Heidelberg/ Kinderschutzzentrum,  
Herr Schult, Adlerstr. 1/5 - 1/6, 69123 Heidelberg, Tel: 73 921 – 0
- ProFamilia Heidelberg,  
Herr Linsenhoff, Friedrich-Ebert-Anlage 19, 69117 Heidelberg, Tel: 18 44 40
- Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstelle der Kath. Gesamtkirchengemeinde,  
Frau Pfriem-Vogt, Merianstr. 1, 69117 Heidelberg, Tel: 2 41 71
- Internationales Frauenzentrum Heidelberg e.V.,  
Frau Gaviglio, Poststr. 8, 69115 Heidelberg, Tel. 182 334

- Der Anwaltsverein Heidelberg e.V.

### **Grundsätze und Ziele des Heidelberger Kooperationsmodells**

Das Kooperationsmodell geht von folgenden **Grundsätzen** aus:

- Eltern bleiben auch bei Trennung und Scheidung gemeinsam verantwortlich für die Angelegenheiten ihrer Kinder.
- Die Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt zwischen den Eltern werden.
- Notwendige Entscheidungen sind möglichst einvernehmlich zu treffen.
- Anhaltende Streitigkeiten zwischen den Eltern und die damit einhergehenden Unsicherheiten für die Kinder erhöhen das Risiko der Kinder für dauerhafte Beeinträchtigungen im emotionalen- und Verhaltensbereich.
- Kinder haben grundsätzlich das Bedürfnis und den Anspruch, zu beiden Elternteilen eine positive Beziehung aufrecht zu erhalten bzw. aufzubauen.
- Jeder Elternteil hat den berechtigten Wunsch und die Pflicht, mit seinem Kind einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen.
- Das Umgangsrecht soll nur im Ausnahmefall eingeschränkt werden.
- Unabhängig von der weiterhin bestehenden gemeinsamen Elternverantwortung können im Bedarfsfall hinsichtlich der die elterliche Sorge betreffenden Angelegenheiten gerichtliche Regelungen ( ggf. auch im Rahmen einstweiliger Verfügungen ) erforderlich werden.

**Das Kooperationsmodell verfolgt auf dieser Grundlage folgende Ziele:**

- Dem von Trennung und Scheidung betroffenen Kind sollen beide Elternteile erhalten bleiben.
- Die Elternverantwortung soll gestärkt werden.
- Durch eine möglichst frühzeitige Erarbeitung von Regelungen soll weitere Eskalation zwischen den Eltern verhindert und zur Deeskalation beigetragen werden.

**Erreicht werden sollen diese Ziele durch**

- ein stark strukturiertes familiengerichtliches Verfahren.
- eine enge Vernetzung aller am Verfahren Beteiligten mit einheitlicher Orientierung an den o.g. Zielen.
- einen engen zeitlichen Rahmen.

Die am Kooperationsmodell Beteiligten haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 29.01.2007 im Kinder- und Jugendamt auf die inhaltliche Ausgestaltung des Modells verständigt und als Beginn für die Umsetzung der neuen Verfahrensweisen den 01.03.2007 festgelegt.

Die konkreten Verfahrensabsprachen der am Kooperationsmodell beteiligten Institutionen sind der Anlage 1 zu entnehmen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden Frau Dr. Schmidt-Aßmann – Richterin am Heidelberger Familiengericht – sowie Herr Rechtsanwalt Eckert – Vorsitzender des Anwaltsvereins Heidelberg – für Fragen zur Verfügung stehen.

gez.

Dr. Eckart Würzner

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Verfahrensabsprachen zum Heidelberger Kooperationsmodell für die bei Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen
A 2	Informationsblatt des Familiengerichts zum Heidelberger Kooperationsmodell